



WAS UNS AM HERZEN LIEGT

!!!DIE GESUNDHEIT IST DAS HÖCHSTE GUT – WIR KÜMMERN UNS UMEINANDER UND BLICKEN GEMEINSAM NACH VORNE!!!

„COVID-19 ist immer noch da – WIR aber auch!!“

Richtlinien und gemeinsam vereinbarte Verhaltensweisen helfen die speziellen Anforderungen der Corona-Epidemie zu bewältigen und den Sport im VfR schrittweise wieder in die Normalität zurückzuführen.

Durch eine konsequente und transparente Kommunikation und Vorgehensweise wird dieses Skript stellvertretend und vorbildlich für alle Sparten agieren.

Wir alle tragen eine gemeinsame Verantwortung für die eigene Person und Handeln, aber auch für das aller anderen Beteiligten in unserem privaten, sportlichen und beruflichen Umfeld. Lasst uns dies gemeinsam im Rahmen unserer Möglichkeiten umsetzen!

Eine der wichtigsten Grundregeln daher lautet:

Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten!!!

In geschlossenen Räumlichkeiten besteht Maskenpflicht.

Toiletten sind zur Einzelnutzung geöffnet.

Die Kabinen und Duschen sind begrenzt geöffnet, die Vorlage des entsprechenden Nachweises (2-G oder 3-G) ist erforderlich.

Dieses Hygienekonzept dient der vereinfachten Veranschaulichung der geltenden Gesetze, der vollständige Wortlaut der Vorschriften ist der aktuellen CoronaVO zu entnehmen.



Dahingehend wurde die...

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung

(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 21. August 2021

(in der ab 16. Oktober 2021 geltenden Fassung)

§ 1 Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampferveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend. Im Hygienekonzept kann berücksichtigt werden, dass beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden dürfen; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO und § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; hiervon ausgenommen sind die in § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO genannten Personen. In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO ist nicht-immunisierten Personen die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten im Freien nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt.

(4) Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(5) Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO (2G-Optionsmodell)

(6) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(7) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume, es sei denn diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.

(2) Für nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb nach den Maßgaben von § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 26. Juni 2021 (GBl. S. 585) außer Kraft.



WIR vom SVM setzen dies wie folgt um:

DESINFEKTIONSPUNKTE und Laufwege für Trainingsgruppen auf dem Sportgelände:

Trainingsplatz:

- Desinfektionspunkt : Vorm oberen Eingang Sportheim Handdesinfektion
Flächendesinfektion / Seife zum Reinigen von gebrauchtem
Trainingsequipment im Materialraum
- Toiletten : zur Einzelnutzung geöffnet
- Eingang : links neben Sportheim
- Ausgang : rechts neben Sportheim
- Kabinen / Duschen : mit 3-G-Nachweis begrenzt nutzbar

Hauptspielfeld:

- Desinfektionspunkt : vor Kassenhäusle Handdesinfektion
Flächendesinfektion / Seife zum Reinigen von gebrauchtem
Trainingsequipment im Materialraum
- Toiletten : zur Einzelnutzung geöffnet
- Eingang : am Kassenhäusle
- Ausgang : Seitenausgang (rechts vom Parkplatz)
- Kabinen / Duschen : mit 3-G-Nachweis begrenzt nutzbar

SV Musbach e.V.

HYGIENE KONZEPT SV Musbach
Trainingsbetrieb



D-PUNKT
= DESINFEKTIONSPUNKT





Aktuelle Regelungen

Für die Voraussetzungen der Teilnahme am Training und der 3-G-Pflicht ist die vom Landratsamt verfügte Stufe im Landkreis des Sportgeländes maßgeblich.

Basis- stufe

- Keine Einschränkung für Sport im Freien
- Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) nur nach Vorlage 3G-Nachweises (Antigen-Schnelltest)

Warn- stufe

- Sport im Freien: 3G-Regelung mit Antigen-Schnelltest
- geschlossene Räume: 3G-Regelung mit PCR-Test

Alarm- stufe

Teilnahme am Sport (draußen oder drinnen) nur mit **2G-Nachweis** (genesen oder geimpft)

- Alle Schüler*innen sind von den Beschränkungen ausgenommen.
- **Maskenpflicht** generell in geschlossenen Räumen, zudem im Freien wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.



Basisstufe : Training im Freien ohne Nachweis möglich
Training in der Halle nur mit 3-G-Regelung (Schnelltest)
Nutzung der Umkleide/Dusche nur mit 3-G-Regelung (Schnelltest)

Warnstufe : Training im Freien nur mit 3-G-Regelung (Schnelltest)
Training in der Halle nur mit 3-G-Regelung (PCR-Test)
Nutzung der Umkleide/Dusche nur mit 3-G-Regelung (PCR-Test)
➔ Reservierte Einzelnutzung der Umkleide/Dusche ohne Nachweis möglich

Alarmstufe : Training (draußen und drinnen) nur mit 2-G-Regelung
Nutzung der Umkleide/Dusche nur mit 2-G-Regelung
➔ Teilnahme nur für Geimpfte und Genesene möglich

Kinder unter 18 Jahren (keine Schüler/innen):

In der Warnstufe wird anstatt des PCR-Tests nur ein Schnelltest benötigt.
In der Alarmstufe gelten die gleichen Regeln wie in der Warnstufe.



Allgemeine Erklärungen und Definitionen:

- Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Trainingsbetrieb sind abhängig von der jeweils geltenden Stufe
- Die Nutzung der Toilette ist ohne Nachweis möglich
- Das Abholen von Kindern in der Kabine ist ohne Nachweis möglich
- Bei Nutzung der Kabine und Dusche ist je nach geltender Stufe ein 2- bzw. 3-G-Nachweis erforderlich

IMMUNISIERTE PERSONEN (GEIMPFT UND GESESEN)

- Immunisiert ist man, wenn man gegen COVID-19 vollständig geimpft ist oder nach einer überstandenen COVID-19-Erkrankung, welche mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Ein Impf- oder Genesenennachweis ist bei Nutzung von Innenräumen vorzulegen.

NICHT IMMUNISIERTE PERSONEN (GETESTET)

- Nicht immunisiert ist man, wenn man weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist
- Ein Testnachweis ist bei Nutzung von Kabine und Dusche vorzulegen
- Diese Tests können von offiziellen Teststellen, Arbeitgebern, Schulen oder Dienstleistern abgenommen werden.
- Mitgebrachte Selbsttests können ebenfalls unter Aufsicht eines geschulten Vereinsverantwortlichen durchgeführt werden (in der Basisstufe und für die Teilnahme am Training im Freien in der Warnstufe).

Grundsätzlich als getestet gelten:

- Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schüler/innen (Kopie des Schülersausweises oder Schulbescheinigung als Nachweis erforderlich)



VERHALTENSREGELN FÜR SPIELER

- Bitte vor und nach dem Training Hände waschen oder desinfizieren
- Bitte verzichtet auf jegliches Begrüßungsritual mit Körperkontakt
- Bitte versucht auf Fahrgemeinschaften zu verzichten, ist dies nicht möglich müssen alle eine Mund-Nasenbedeckung tragen
- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn und Zutritt nur über die beschriebenen Eingänge
- Bitte kommt bereits umgezogen zum Training und duscht zuhause – wenn möglich
- Nutzung der Kabine und Dusche in der Halle ist nur sehr begrenzt und mit 2- oder 3-G-Nachweis möglich, bitte Nachweis mitbringen und beim Trainer / Verantwortlichen abgeben (Belegungsplan Kabinen und Höchstpersonenzahlen beachten, siehe Aushänge!)
- Bitte bringt eine eigene, beschriftete Trinkflasche und wenn vorhanden Desinfektionsmittel mit
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training nur über die ausgeschilderten Wege
- **Bitte beantworte die Fragen zur aktuellen klinischen Symptomatik!
(bitte berücksichtige den Zeitraum der letzten 14 Tage)**

Hattest oder hast du...

- Fieber?
- Allgemeines Krankheitsgefühl?
- Kopf- und Gliederschmerzen?
- Husten?
- Dyspnoe (Atemnot)?
- Geschmacks- und/oder Riechstörungen?
- Halsschmerzen?
- Rhinitis (Schnupfen)?
- Diarrhoe (Durchfall)?
- Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tage?
- Besteht die Anordnung einer behördlichen Quarantäne wegen SARS-CoV-2?

!!! Sollte eine der Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist die Teilnahme am Training nur mit Rücksprache mit den verantwortlichen Trainern (Gruppenverantwortlichen) oder mit dem Hygiene Verantwortlichen erlaubt (gilt für Spieler und Trainer) !



LEITLINIEN FÜR TRAINER + BETREUER

- Für jedes Training muss die Anwesenheitsliste COVID 19 geführt werden, bei Kabinennutzung mit Nachweis über Testung, Impfung oder Genesung
- Hände waschen vor und nach dem Training
- Jegliche Begrüßungsrituale mit Körperkontakt sind zu unterlassen
- Distanzregeln einhalten (>1,5 m), es sei denn die Übungseinheit kann nicht anders durchgeführt werden
- Allgemeine Hygieneregeln befolgen
- Umkleiden bleiben vor dem Training geschlossen – Toiletten sind geöffnet.
- Nach dem Training kann begrenzt geduscht werden. Es dürfen zeitgleich maximal 6 Personen in der Umkleide und 4 Personen in der Dusche sein. Daher müssen die Räumlichkeiten zeitlich versetzt betreten werden und der Aufenthalt ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen (siehe Aushänge und Belegungsplan Kabinen). Die Kabinennutzung ist nur mit Nachweis über Testung, Impfung oder Genesung möglich!
- Bei Fahrgemeinschaften müssen alle eine Mund-Nasenbedeckung tragen
- Angehörige von Risikogruppen besonders schützen
- Risiken in allen Bereichen minimieren
- Betreten des Ballraumes und der Materialhütte nur durch die Trainer

TRAININGSGESTALTUNG (lt. Guideline DfB)

Zu beachten:

- Gruppeneinteilungen sollten im Optimalfall bei jeder Trainingseinheit in der gleichen Zusammensetzung sein
- Mindestabstand (>1,5 m) innerhalb einer Trainingsform und der Trainingspausen beachten
- Spielfeldmarkierungen methodisch nutzen, anstatt Material zu verwenden
- Trainingsaufbau ohne Umbauphasen mehrfach nutzen
- Trainerpositionen auf dem Feld absprechen